

Technische Universität Dresden
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“

Studienordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplomstudiengang Verkehrswirtschaft

vom 28.02.2002

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs. GVBL. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienabschnitte, Studienvoraussetzungen, Studienbeginn
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Inhalt des Grundstudiums
- § 5 Inhalt des Hauptstudiums
- § 6 Pflichtpraktikum
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Gliederung des Studiums und Studienablaufplan
- § 9 Prüfungen und Leistungspunktesystem
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Übergangsregelung
- § 12 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Prüfungsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplom-Studiengang Verkehrswirtschaft an der Technischen Universität Dresden vom 28.02.2002 Ziele, Inhalt, Aufbau und Verlauf des Studiums im Diplom-Studiengang Verkehrswirtschaft an der Fakultät Verkehrswissenschaften der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienabschnitte, Studienvoraussetzungen, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Pflichtpraktikums und der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert, ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium.
- (3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche zeitliche Gesamtumfang an Lehrveranstaltungen beträgt im Grundstudium 83 Semesterwochenstunden (SWS) und im Hauptstudium 80 SWS.
- (4) Über die durch die allgemeine Hochschulreife, die einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesene Studierfähigkeit hinaus bestehen keine besonderen bildungsmäßigen Zugangsvoraussetzungen. Gute Kenntnisse in Fremdsprachen, Mathematik und PC-Anwendungen sind für ein erfolgreiches Studium erforderlich. Fehlende Kenntnisse sind während des Grundstudiums auszugleichen.
- (5) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn zum Wintersemester ausgerichtet.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Studierende der Verkehrswirtschaft sollen durch das Studium die Fähigkeit erwerben, verkehrswirtschaftliche Probleme zu erfassen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbständige Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Darüber hinaus sollen Studierende befähigt werden, fachübergreifende Probleme zu erkennen und mögliche Beiträge der Verkehrswirtschaft zur Lösung solcher Probleme zu entwickeln.
- (2) Das Studium soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten und sie in ihrem späteren Berufsleben zum Wechsel zwischen Aufgaben und Branchen befähigen. Es soll die Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität fördern, weil sich angesichts laufender Strukturwandlungen in allen Bereichen der Wirtschaft inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen.
- (3) Daneben wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, ihr Studium auch tätigkeitsfeldbezogen zu konzipieren. Zur Vermittlung eines an spezifischen Tätigkeitsfeldern orientierten Studiums sollen die Studierenden befähigt werden, sich auf die Anforderungen an ein solches Studium vorzubereiten.

tierten Wissens können die Studierenden entsprechende Fächerkombinationen wählen und dadurch ihrer Ausbildung eine spezielle Richtung geben.

(4) Das Studium soll Praxisbezug in dem Sinne verwirklichen, dass die Studierenden möglichst umfassend auf die in der beruflichen Praxis zu erwartenden Probleme vorbereitet werden, dass die in der Praxis auftretenden Probleme bei der Erfassung und Analyse verkehrswirtschaftlicher Zusammenhänge und der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten während des Studiums erörtert werden und Veränderungen der Probleme und Fragestellungen im Studieninhalt Berücksichtigung finden.

§ 4

Inhalt des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, des Rechts, der Statistik und Verkehrstechnischen Grundlagen sowie von Nachbardisziplinen, die eine notwendige Ergänzung des verkehrswirtschaftlichen Studiums darstellen, einschließlich der Sprachausbildung. Durch das Grundstudium werden die Studierenden auf die Diplomvorprüfung und auf die Weiterführung des Studiengangs im Hauptstudium vorbereitet.

(2) Das Grundstudium umfasst

- die propädeutischen Inhalte,
- Inhalte, die Gegenstand der Diplomvorprüfung sind,
- Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studium Generale.

(3) Die propädeutischen Inhalte sind:

- Buchführung
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I und II
- Informatik
- Fremdsprachen
- Umwelt und Verkehr.

In der Lehrveranstaltung Buchführung werden die Grundlagen der in der Praxis angewandten Buchhaltungsmethoden und -techniken sowie deren Anwendung auf Geschäftsvorfälle vermittelt, ebenso die Grundlagen der Jahresabschlussbuchungen und Jahresabschlussrechnung. Die Lehrveranstaltungen Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I und II legen die mathematischen Grundlagen für die formalen Methoden in der Verkehrswirtschaft. Es werden die grundlegenden Begriffe und Verfahren der Analysis, der Wahrscheinlichkeitsrechnung, der Linearen Algebra sowie der Linearen Optimierung dargestellt. Im Fach Informatik erwerben die Studierenden wesentliche Voraussetzungen für den sachkundigen Einsatz eines Computersystems als Arbeitsmittel. Auf der Basis von Einsichten in Modelle und Methoden, in die Terminologie der Informatik und in die Denkweise des Informatikers werden die Studierenden zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Lösung fachspezifischer Probleme befähigt. Sie lernen, die Lösung einfacher Problemstellungen in Form von Algorithmen zu beschreiben sowie diese in Programme einer höheren Programmiersprache umzusetzen. Aufbauend auf den Fertigkeiten und Fähigkeiten der Studierenden, die sie sich insbesondere in der praktischen Programmierung erworben haben, werden allgemeingültige Qualitätsmerkmale für Software erarbeitet, die zur sachkundigen Beurteilung von verfügbarer Anwendersoftware befähigt. Abschließend werden grundlegende Konzepte der Textverarbeitung, von Kalkulation und Datenbanksystemen praktiziert. Mit den Lehrveranstaltungen aus dem Bereich

der Sprachen sollen die Studierenden grundlegende Sprachkenntnisse in mindestens einer anderen als der Muttersprache erwerben und diese vor dem Hintergrund der Bewältigung fremdsprachlicher Literatur und der zunehmenden Internationalisierung der Berufspraxis in der Verkehrswirtschaft erweitern. Das Fach Umwelt und Verkehr dient der Vermittlung von Grundkenntnissen im Fachgebiet Verkehrsökologie und in Bezug auf die Umweltbelastung durch den Verkehr (Arten der Umweltbelastung, Ursachen und Entstehung, Auswirkungen und Möglichkeiten zur Einschränkung).

(4) Inhalt der Diplomvorprüfung sind die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Recht, Statistik und Verkehrstechnische Grundlagen.

(5) In den Lehrveranstaltungen der Betriebswirtschaftslehre wird ein Einblick in die allgemeinen betriebswirtschaftlichen Problembereiche vermittelt. Studierende sollen insbesondere an die betriebswirtschaftlichen Gebiete der Kosten- und Leistungsrechnung, der Investitionsrechnung, des externen Rechnungswesens, des Technologie- und Innovationsmanagements sowie der Produktion, der Logistik und des Marketing herangeführt werden. Hierbei sollen Studierende die inhaltlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erwerben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Das Fach besteht aus folgenden Modulen und zugeordneten Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Verkehrswirtschaft
- Betriebswirtschaftslehre I: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
Kostenrechnung
- Betriebswirtschaftslehre II: Jahresabschluss
Investitionsrechnung
Produktion I / Logistik I
Technologie- & Innovationsmanagement/ Marketing I
- Betriebswirtschaftslehre III: Finanzierung / BWL junger Unternehmen
oder Produktion II / Logistik II
oder Personal
oder Organisation / Marketing II

(6) Ziel der Lehrveranstaltung Einführung in die Verkehrswirtschaft ist es, einen Einblick in die komplexen ökonomischen Probleme des Wirtschaftens in Verkehrsunternehmen zu vermitteln. Behandelt werden die betriebswirtschaftlichen Grundlagen von Verkehr und Logistik, Determinanten und strukturelle Merkmale von Verkehrsmärkten sowie Besonderheiten des verkehrlichen Leistungserstellungsprozesses. Einen Schwerpunkt der Vorlesung bildet die Darstellung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden der Verkehrsarten, -mittel und -träger. Die Studierenden erhalten auf diese Weise ein Grundverständnis der spezifischen Gegebenheiten des Verkehrssektors.

(7) Die volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen sollen den Studierenden Grundkenntnisse der Volkswirtschaftslehre vermitteln, sie mit den spezifischen wissenschaftlichen Methoden und Techniken vertraut machen sowie ihnen ökonomische Zusammenhänge und Probleme verdeutlichen und die Anwendbarkeit theoretischer Einsichten auf wirtschafts- und verkehrspolitische Problemstellungen nahe bringen. Insbesondere sind die volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen darauf gerichtet, Grundbegriffe und Grundfragestellungen zu vermitteln, den

Studierenden einen Einblick in die Problembereiche der Mikroökonomie zu geben sowie mathematische Analyseinstrumente zu vermitteln. Die Studierenden sollen hierdurch die Möglichkeit erhalten, sich die notwendigen Grundlagen für ein erfolgreiches Hauptstudium anzueignen.

Das Fach besteht aus folgenden Modulen und zugeordneten Lehrveranstaltungen:

- Volkswirtschaftslehre I: Einführung in die Volkswirtschaftslehre
- Volkswirtschaftslehre II: Mikroökonomie I
Mikroökonomie II
Mathematische Analyseinstrumente
- Volkswirtschaftslehre III: Makroökonomie I
Makroökonomie II

(8) Das Fach Recht besteht aus folgenden Modulen und Lehrveranstaltungen:

- Öffentliches Recht: Öffentliches Recht
- Privatrecht: Privatrecht I
Privatrecht II
- Arbeitsrecht: Einführung in das Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht: Verkehrsrecht

In der Veranstaltung Öffentliches Recht werden die für die Wirtschaft relevanten Teilbereiche des Öffentlichen Rechts abgehandelt. Dazu zählen insbesondere das Wirtschaftsverfassungsrecht, das Allgemeine und Besondere Wirtschaftsverwaltungsrecht (z.B. Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung, Handlungsformen, Gewerbe- und Immissionsschutz- und Subventionsrecht), das wirtschaftsbezogene Europarecht (Binnenmarktrecht) sowie das Umweltrecht. Das Ziel der Lehrveranstaltung besteht in der Vermittlung der dem Öffentlichen Recht eigenen Besonderheiten und übergreifenden Prinzipien, welche Erfassbarkeit und Berechenbarkeit der inhaltlich verschiedenen Rechtsmaterien des Öffentlichen Rechts ermöglichen. Die Veranstaltungen Privatrecht bieten einen Überblick über die Kerngebiete der Privatrechtsordnung, die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt sind. Besonderer Wert wird auf die Behandlung wirtschaftsnaher Rechtsbereiche gelegt. Schwerpunktmäßig werden die Grundfiguren der Rechtsgeschäftslehre (Vertrag, Stellvertretung, Leistungsstörungen usw.) und das Haftungsrecht (Recht der unerlaubten Handlung) behandelt. Das Studium des Privatrechts soll mit den Grundzügen der Privatrechtsordnung vertraut machen und in die juristische Arbeitsweise und Methodik einführen. Die Lehrveranstaltung Einführung in das Arbeitsrecht behandelt Grundzüge des Arbeitsrechts, insbesondere Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen, Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Vergütungs- und Haftungsfragen. Darüber hinaus werden kurz die Bezüge zum kollektiven Arbeitsrecht und das arbeitsgerichtliche Verfahren erläutert. Die Lehrveranstaltungen im Verkehrsrecht vermitteln Grundkenntnisse zu den Rechtsbeziehungen bei der Gestaltung von Güter- und Personenbeförderungsprozessen durch die verschiedenen Verkehrsträger. Der Studierende soll dadurch in die Lage versetzt werden, in seinem zukünftigen Aufgabengebiet verkehrsrechtliche Probleme erkennen und vom Grundsatz her bewerten zu können.

(9) Das Fach Verkehrstechnische Grundlagen soll die Studierenden des Studiengangs Verkehrswirtschaft an die für das Hauptstudium benötigten verkehrssystembedingten, verkehrstechnischen sowie raum- und verkehrsplanerischen Grundkenntnisse heranführen. Dies umfasst die Vermittlung von Grundlagen der Systemeigenschaften und der Betriebsführung im

Bahnverkehr, öffentlichen Stadt- und Regionalverkehr sowie im Luftverkehr, die Planung von Verkehrssystemen in ihrer Wechselwirkung von Siedlungs- und Verkehrsstruktur, Stadt- und Verkehrsentwicklungskonzepte sowie Verkehrsmodelle zur Verkehrsnetzberechnung. Aus verkehrssystemtheoretischer Sicht werden insbesondere Qualitäts- und Leistungskriterien für Verkehrssysteme, deren Messung und Prozessmanagement sowie Ansätze zur Modellierung des Leistungsverhaltens von Verkehrssystemen behandelt.

Das Fach besteht aus folgenden Modulen:

- Grundlagen Verkehrssysteme
- Verkehrssystemtheorie
- Raum- und Verkehrsplanung

(10) Während der Grundausbildung in Statistik sollen die Studierenden mit dem notwendigen Instrumentarium ausgestattet und zugleich die methodischen Grundlagen für aufbauende Lehrveranstaltungen und Fragestellungen - auch außerhalb der Statistik - geschaffen werden. Der Studierende soll in die Lage versetzt werden, die wichtigsten statistischen Verfahren praktisch anzuwenden und ihre theoretischen Grundlagen zu kennen. Die Schwerpunkte liegen im Bereich der Beschreibenden (Deskriptiven) Statistik und der Schließenden (Induktiven) Statistik. Gegenstand der Beschreibenden Statistik sind Grundlagen und Methoden zur Analyse zeitunabhängiger und zeitabhängiger Daten. Gegenstand der Induktiven Statistik sind die Grundlagen der Wahrscheinlichkeitstheorie, ein- und mehrdimensionale Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Stichprobenverteilungen sowie die in den Wirtschaftswissenschaften gebräuchlichsten Schätz- und Testverfahren. Das Fach besteht aus den Lehrveranstaltungen Statistik I und Statistik II.

(11) Mit dem Studium Generale wird eine Erweiterung der Allgemeinbildung und eine Vertiefung des Verantwortungsbewusstseins bei der Entwicklung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse angestrebt. Dazu gehört auch der Einblick in Methoden und Ergebnisse von Nachbardisziplinen außerhalb des eigenen Fachstudiums. Das Studium Generale ist bis zu Beginn des zweiten Teils der Diplomprüfung (Anfertigung der Diplomarbeit) nachzuweisen.

(12) Den Lehrveranstaltungen

- Betriebswirtschaftslehre I (Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Kostenrechnung),
- Volkswirtschaftslehre I (Einführung in die Volkswirtschaftslehre),
- Einführung in die Verkehrswirtschaft

kommt insofern besondere Bedeutung zu, als die jeweiligen Prüfungen nach § 3 Abs. 1 Prüfungsordnung am Ende des ersten Fachsemesters abzulegen sind. Das Verständnis der Inhalte dieser Veranstaltungen ist Voraussetzung für den weiteren Studienverlauf.

§ 5

Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium der Verkehrswirtschaft gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil des Hauptstudiums besteht aus einem Pflicht- und einem Wahlpflichtteil. Die hier zu erbringenden Prüfungsleistungen bilden den ersten Teil der Diplomprüfung.

(2) Der erste Teil des Hauptstudiums umfasst 80 SWS (= 120 Leistungspunkte), davon entfallen auf

- den Pflichtteil 24 SWS (= 36 Leistungspunkte)
- den Wahlpflichtteil 56 SWS (= 84 Leistungspunkte)

(3) Der Pflichtteil vermittelt einen systematischen und methodenbetonten Überblick über die betriebs- und volkswirtschaftlichen Aspekte des Verkehrs. Er umfasst die drei Prüfungsfächer

- Betriebswirtschaftliche Methoden der Verkehrswirtschaft
- Volkswirtschaftliche Methoden der Verkehrswirtschaft
- Quantitative Methoden der Verkehrswirtschaft

im Umfang von jeweils 8 SWS (= 12 Leistungspunkten).

Die Prüfungsfächer im Pflichtteil setzen sich aus folgenden Modulen zusammen:

- Betriebswirtschaftliche Methoden der Verkehrswirtschaft:
 - ♦ Dienstleistungsmarketing (4 SWS / 6 LP)
 - ♦ Managementsysteme und -techniken in Verkehrsunternehmen (4 SWS / 6 LP)
- Volkswirtschaftliche Methoden der Verkehrswirtschaft:
 - ♦ Volkswirtschaftliche Methoden der Verkehrswirtschaft I (4 SWS / 6 LP)
 - ♦ Volkswirtschaftliche Methoden der Verkehrswirtschaft II (4 SWS / 6 LP)
- Quantitative Methoden der Verkehrswirtschaft:
 - ♦ Verkehrsökonomie und -modellierung I (4 SWS / 6 LP)
 - ♦ Operations Research und Logistik I (4 SWS / 6 LP)

(4) Die Prüfungsfächer im Wahlpflichtteil werden durch eine Struktur von mindestens 4 Fachkernen zu je 8 SWS (12 Leistungspunkten) definiert. Die Fachkerne können durch Prüfungsleistungen aus dem jeweiligen Fachgebiet vertieft oder durch andere Prüfungsleistungen erweitert werden.

(5) Im Wahlpflichtteil werden die verkehrs- und wirtschaftswissenschaftlichen Aspekte des Verkehrswesens vertieft. Er besteht aus Fachkernen und aus Ergänzungen, die gemäß der Vorschriften des § 27 der Prüfungsordnung nach folgenden Regeln zu erwerben sind:

- Der Wahlteil umfasst mindestens 84 Leistungspunkte.
- Es sind mindestens vier Prüfungskerne mit jeweils 12 Leistungspunkten aus unterschiedlichen Fachgebieten zu belegen.
- Mindestens drei Fachkerne müssen aus dem verkehrswissenschaftlichen Bereich sein.
- Mindestens drei Fachkerne müssen aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich sein.
- Mindestens zwei Fachkerne müssen aus dem Lehrangebot des Instituts für Wirtschaft und Verkehr stammen.
- Mindestens 12 Leistungspunkte müssen aus Hausarbeiten oder Seminar-/Projektleistungen resultieren.

Die angebotenen Wahlfachgebiete des Instituts für Wirtschaft und Verkehr sind:

- Verkehrsbetriebslehre und Logistik
- Verkehrswirtschaft und Verkehrspolitik
- Verkehrsökonomie und -modellierung
- Raumwirtschaft
- Kommunikationswirtschaft und Kommunikations-Management
- Tourismuswirtschaft und Tourismus-Management

Sie bestehen aus Prüfungsfachkernen und Ergänzungen. Fachkerne aus diesen Gebieten gehören sowohl zum wirtschafts- als auch zum verkehrswissenschaftlichen Bereich.

Weitere verkehrs- oder wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsfachkerne ergeben sich aus den Lehrveranstaltungen der Fakultäten Verkehrswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften, Prüfungsfachkerne anderer Fakultäten aus auf Vereinbarungen mit diesen Fakultäten basierenden Angeboten. Der Katalog wählbarer Prüfungsfachkerne wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und gemäß § 30 der Prüfungsordnung bekannt gemacht.

(6) Die Ergänzungen können aus den Angeboten der Fakultäten Verkehrswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften oder anderer Fakultäten an der TU Dresden gewählt werden. Die Ergänzungen enthalten einzelne Prüfungsleistungen, die auch zu zusätzlichen Prüfungsfächern gebündelt werden können. Die Ergänzungen umfassen mindestens 36 Leistungspunkte. Maximal 24 Leistungspunkte können aus Prüfungsleistungen außerhalb der Fakultäten Verkehrswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften resultieren. Einzelheiten enthält der Studienablaufplan gemäß § 8 Abs. 3. Er stellt Empfehlungen für den Studienablauf im Hauptstudium dar. Der Pflichtteil soll möglichst im 5. und 6. Semester absolviert werden.

(7) Der zweite Teil des Hauptstudiums besteht aus der Anfertigung und Verteidigung (Disputation) einer Diplomarbeit, durch welche 30 Leistungspunkte erworben werden. Diese bildet den zweiten Teil der Diplomprüfung.

§ 6 Pflichtpraktikum

(1) Im Pflichtpraktikum werden

- wirtschafts- und verkehrswissenschaftliche Theorie mit beruflicher Praxis verbunden,
- ein Verständnis für komplexe Problemstellungen in der Praxis erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert sowie
- praxisrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt.

(2) Das Grundpraktikum umfasst in der Regel vier Wochen. Es muss im Rahmen des Grundstudiums absolviert werden. Ziel ist der Erwerb von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten auf einem verkehrswirtschaftlichen Arbeitsgebiet.

(3) Das Vertiefungspraktikum umfasst in der Regel drei Monate. Es ist Bestandteil des Hauptstudiums und wird mit der Lösung eines mit dem Praktikumsbereich abgestimmten wissenschaftlichen Problems verbunden.

(4) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungen im Studiengang Verkehrswirtschaft sind Vorlesungen, Proseminare, Hauptseminare, Übungen, Tutorien, Kolloquien und interaktive Lehrveranstaltungen.

(2) Vorlesungen dienen dazu, Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fächer darzulegen und zu erörtern. Die Teilnehmerzahl ist nicht beschränkt.

- (3) Proseminare dienen innerhalb des Grundstudiums der Vertiefung, Intensivierung und Ergänzung der erworbenen Fachkenntnisse. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.
- (4) Hauptseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen mit Studierenden höherer Semester (Fortgeschrittenen) fachspezifische Fragestellungen erarbeitet und diskutiert werden. Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Fächer und Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Grundkenntnisse der jeweiligen Fächer werden vorausgesetzt. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.
- (5) Übungen dienen innerhalb des Grund- und Hauptstudiums dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. Der Stoff des Grund- bzw. Hauptstudiums wird vertieft und ergänzt sowie in der Regel an Hand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. Sie bieten die Möglichkeit, die in Vorlesungen, Proseminaren und Hauptseminaren erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden.
- (6) In Tutorien vermitteln fortgeschrittene Studierende anderen Studierenden in kleinen Gruppen im Grund- und Hauptstudium technische, methodische und inhaltliche Kenntnisse. Sie dienen der Ergänzung, Weiterführung und Vertiefung des Wissens, das bereits durch andere Veranstaltungen vermittelt wurde, im Falle von technischem „Know how“ auch der erstmaligen Einführung. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden.
- (7) Kolloquien dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Hochschullehrern und Studierenden Spezialprobleme eines Faches zu erörtern und zu lösen. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden.
- (8) Als interaktive Lehrveranstaltungen im Sinne § 25 Abs. 3 der Prüfungsordnung werden Tutorien, Übungen und Proseminare im Grundstudium angesehen, in denen sich die Studierenden mit den Grundlagen des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens vertraut machen sollen. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden.
- (9) Alternativ oder ergänzend zu Präsenzveranstaltungen können nach Maßgabe des Lehrenden neue Medien wie interaktive Lernsoftware oder Angebote aus dem Bereich des Distance-Learning eingesetzt werden, die ein weitestgehend zeit- und ortsunabhängiges Studieren ermöglichen.

§ 8
Gliederung des Studiums
und Studienablaufplan

(1) Die zeitliche Struktur des Studiums, verstanden als Vorschlag zur effizienten Planung und Gestaltung des zeitlichen Ablaufs des Studiums, die Anzahl der Semesterwochenstunden und der Lehrveranstaltungen, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind sowie die Kennzeichnung der Pflichtveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienablaufplan.

(2) Studienablaufplan für das Grundstudium:

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
Propädeutische Inhalte	Mathematik I Buchführung Fremdsprache I	4 SWS 2 SWS 2 SWS	Mathematik II Fremdsprache II Informatik I	4 SWS 2 SWS 2 SWS	Informatik II	4 SWS	Umwelt und Verkehr	2 SWS
Betriebswirtschaftslehre	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre Kostenrechnung Einführung in die Verkehrswirtschaft	2 SWS 2 SWS 2 SWS	Jahresabschluss Investitionsrechnung Produktion I / Logistik I Technologie & Innovationsmanagement/ Marketing I ¹⁾	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS	Produktion II / Logistik II* Personal*	(2 SWS)	Finanzierung / BWL_junger Unternehmen* Organisation / Marketing II*	(2 SWS)
Volkswirtschaftslehre	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2 SWS			Mikroökonomie I Makroökonomie I	2 SWS 2 SWS	Mikroökonomie II Makroökonomie II Math. Analyseinstrumente	2 SWS 2 SWS 2 SWS
Verkehrstechnische Grundlagen					Verkehrssystemtheorie I Grundlagen Verkehrssysteme	4 SWS 2 SWS	Verkehrssystemtheorie II Raum- und Verkehrsplanung	2 SWS 4 SWS
Recht	Privatrecht I Öffentliches Recht	2 SWS 2 SWS	Privatrecht II, unter besonderer Berücksichtigung des Handels- und Gesellschaftsrechts	2 SWS	Einführung in das Arbeitsrecht	2 SWS	Verkehrsrecht	2 SWS
Statistik			Statistik I	2/2 SWS	Statistik II	2/2 SWS		
Ergänzende Prüfungsleistungen							Interaktive Lehrveranstaltungen	3 SWS
Semesterwochenstunden (SWS)		20		22		20 (22)		19 (21)
Summe Leistungspunkte (LP)		30		33		30 (33)		28 (31)

Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 1 Prüfungsordnung Verkehrswirtschaft; diese Prüfungen müssen am Ende des ersten Fachsemesters abgelegt werden.

* von diesen vier Angeboten (3./4. Semester) ist ein Angebot zu belegen

(3) Studienablaufplan für das Hauptstudium:

Fach	Leistungsumfang im Semester									
	5.		6.		7.		8.		9.	
	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP	SWS	LP
Pflichtteil (24 SWS/36 LP)										
Betriebswirtschaftliche Methoden der Verkehrswirtschaft	4	6	4	6	-	-	-	-	-	-
Volkswirtschaftliche Methoden der Verkehrswirtschaft	4	6	4	6	-	-	-	-	-	-
Quantitative Methoden der Verkehrswirtschaft	4	6	4	6	-	-	-	-	-	-
Wahlpflichtteil (56 SWS/ 84 LP)										
Fachkern 1 Wirtschaft und Verkehr ¹⁾	4	6	4	6	-	-	-	-	-	-
Fachkern 2 Wirtschaft und Verkehr ¹⁾	4	6	4	6	-	-	-	-	-	-
Fachkern 3 Verkehrswissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft ²⁾	-	-	-	-	4	6	4	6	-	-
Fachkern 4 Verkehrswissenschaft/ Wirtschaftswissenschaft ²⁾	-	-	-	-	4	6	4	6	-	-
Ergänzungen	-	-	-	-	12	18	12	18	-	-
Diplomarbeit Verkehrswirtschaft										30
Gesamt (80 SWS/150 LP)	20	30	20	30	20	30	20	30		30

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte

- ¹⁾
- Verkehrsbetriebslehre und Logistik
 - Verkehrswirtschaft und Verkehrspolitik
 - Verkehrsökonomie und Verkehrsmodellierung
 - Raumwirtschaft
 - Kommunikationswirtschaft und Kommunikations-Management
 - Tourismuswirtschaft und Tourismus-Management

²⁾ entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Katalog der Prüfungsfachkerne unter Beachtung § 5 Abs. 5

§ 9

Prüfungen und Leistungspunktesystem

(1) Die beiden Studienabschnitte des Studienganges werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung setzt sich aus einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen können innerhalb einer Prüfung zu Sammelprüfungen zusammengefasst werden. In beiden Studienabschnitten werden die Prüfungen studienbegleitend abgelegt und nach dem Leistungspunktesystem bewertet. Der Notenausweis erfolgt auf der Grundlage des Notensystems gemäß § 8 Abs. 1 und 2 Prüfungsordnung. Einzelheiten zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung regelt die Prüfungsordnung.

(2) Gegenstand der Diplomvorprüfung ist der Inhalt des Grundstudiums. Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, dass sich der Prüfungskandidat mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Statistik und den Verkehrstechnischen Grundlagen vertraut gemacht und sich die Kenntnisse

und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben.

(3) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Verkehrswirtschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung von Problemen, insbesondere im Bereich der Verkehrswirtschaft, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.

(4) Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist dem Gebiet der Verkehrswirtschaft zu entnehmen.

(5) Das Thema der Diplomarbeit wird frühestens nach erfolgreichem Abschluss des ersten Teils der Diplomprüfung ausgegeben. Für die Bearbeitung der Diplomarbeit ist in der Regel ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen. Wird die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet, so ist sie in der Regel innerhalb von acht Wochen in einer mündlichen Prüfung (Disputation) zu verteidigen.

(6) Auf Basis der erreichten Leistungspunkte wird das Bestehen der Diplomvorprüfung und das Bestehen des ersten Teils der Diplomprüfung festgestellt. Außerdem dienen die Leistungspunkte zur Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen bei der Ermittlung von Fachnoten.

§ 10 Studienfachberatung

(1) Es wird eine Studienfachberatung durchgeführt, die in der Verantwortung der Hochschullehrer der Fakultät Verkehrswissenschaften liegt. Die Koordination obliegt dem Studiendekan.

(2) Wer die Prüfungen nach § 4 Abs. 11 nicht bis zum Beginn des dritten Fachsemesters besteht, muss im dritten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

(3) Wer die Diplomvorprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Fachsemesters besteht, muss im fünften Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 11 Übergangsregelung

Für Studierende der Verkehrswirtschaft, die ihr Studium vor dem 01.10.2000 aufgenommen haben, gelten Übergangsregelungen, die der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Verkehrswirtschaft entnommen werden können.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 10.05.2000 und der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 13.12.2001, AZ:2-7831-11/85-9.

Dresden, den 28.02.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. Achim Mehlhorn

Technische Universität Dresden
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“

Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Diplom-Studiengang Verkehrswirtschaft

Vom 28.02.2002

Auf Grund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs. GVBL. S. 293) erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird in dieser Prüfungsordnung verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Formen gemeint.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Freiversuch
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen
- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Prüfer und Beisitzer
- § 16 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 17 Zweck der Diplomprüfung
- § 18 Ausgabe, Abgabe und Form der Diplomarbeit
- § 19 Bewertung der Diplomarbeit, Disputation, Note und Wiederholung des zweiten Teils der Diplomprüfung
- § 20 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 23 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 24 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomvorprüfung
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 26 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
- § 29 Diplomgrad
- § 30 Benachrichtigungen
- § 31 Übergangsregelung
- § 32 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, ergänzt um ein Prüfungskolloquium (Disputation) gemäß § 19. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. In beiden Studienabschnitten werden die Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.

(2) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) auf der Grundlage eines modularisierten Studienangebots gemessen. Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt die Gewichtung der bestandenen Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 2 und 3.

(3) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.

§ 3

Fristen

(1) Die folgenden Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsperiode am Ende des ersten Fachsemesters abzulegen:

- Betriebswirtschaftslehre I (6 LP)
- Volkswirtschaftslehre I (3 LP)
- Einführung in die Verkehrswirtschaft (3 LP)

Wenn der Student bis zum Beginn des dritten Fachsemesters diesen Leistungsnachweis nicht erbringt, gelten die nicht erbrachten Prüfungsleistungen nach Nr. 1 bis 3 als erstmals nicht bestanden, es sei denn, er hat die Gründe nicht selbst zu vertreten. Er muss im Falle des Nichtbestehens im dritten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.

(2) Die Diplomvorprüfung ist spätestens bis zu Beginn des fünften Semesters, der erste Teil der Diplomprüfung in der Regel bis zum Beginn des neunten Semesters abzulegen. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind. Wer die Diplomvorprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(3) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot ist sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfungskandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit in-

formiert werden. Dem Prüfungskandidaten sind für jede Prüfung auch die Wiederholungsmöglichkeiten und die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer
- für den Diplom-Studiengang Verkehrswirtschaft an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
 - die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Fachprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat.
- (2) Folgende Voraussetzungen sind in der Regel bis zum Beginn des 8. Fachsemesters, spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit zu erbringen und nachzuweisen:
- das Pflichtpraktikum gemäß § 23 Abs. 4,
 - das Studium Generale nach näherer Bestimmung der Studienordnung.
- (3) Zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Student in einer durch den Prüfungsausschuss festgelegten Form anzumelden. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen und erforderlichenfalls zu einzelnen Studienleistungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen und die besonderen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungsleistungen. Die Fristen für die Anmeldung werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Kandidaten haben bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin das Recht zum Rücktritt von der Prüfung. Dies entbindet nicht von der Fristenregelung zur Ablegung von Prüfungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2.
- (4) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - der Prüfungskandidat in demselben oder einem verwandten Studiengang entweder die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 - der Prüfungskandidat seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (5) Studiengänge, die mit diesem Studiengang verwandt sind, sind in jedem Fall die Studiengänge, die mit dem akademischen Grad "Diplom-Kaufmann/Kauffrau", "Diplom-Volkswirt/-in", "Diplom-Handelslehrer/-in", "Diplom-Wirtschaftspädagoge/-in", "Diplom-Ökonom/-in", "Diplom-Betriebswirt/-in", "Diplom-Wirtschaftsingenieur/-in" und "Diplom-Wirtschaftsinformatiker/-in" abgeschlossen werden.

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

- mündlich (§ 6) und/oder
- schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
- in Form einer Seminar-/Projektleistung, in der Regel jeweils bestehend aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Leistung (Präsentation), und/oder
- durch multimedial gestützte Prüfungsleistungen

zu erbringen. Andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) können durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen, jedoch kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen beschließen, dass diese als Teil einer Klausurarbeit oder in Verbindung mit einer mündlichen Prüfungsleistung oder einem Kolloquium als Teil einer Prüfungsleistung bewertet werden.

(2) Durch Projektleistungen wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer von studienbegleitenden Projektarbeiten soll 6 Monate nicht überschreiten. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüfungskandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(3) Macht der Prüfungskandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfungskandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 15 als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird der Kandidat in der Regel von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung beteiligten Prüfer.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sollen je Kandidat in Einzelprüfungen mindestens 20 Minuten, in Gruppenprüfungen mindestens 15 Minuten umfassen. Sie sollen in der Regel je zu erwerbendem Leistungspunkt höchstens zehn Minuten umfassen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfungskandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungskandidaten.

§ 7

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je zu erwerbendem Leistungspunkt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so entspricht die Fachnote der Note der Prüfungsleistung. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Fachnote das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen der Fachprüfung. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Für die Diplomvorprüfung und für die Diplomprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, ungewichtete arithmetische Mittel der Fachnoten gemäß Abs. 2. Die Gesamtnote der Diplomprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Prüfungsleistungen des Hauptstudiums und der Diplomarbeit gemäß § 27.

(4) Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beige-fügt. Wenn die Gesamtnote der Diplomprüfung im Bereich von 1,0 bis 1,2 liegt, wird zusätz-lich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten oder einer während der Prüfung eingetretenen Prüfungsunfähigkeit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungstermin erforderlich. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Wird der Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt, der für den Prüfungskandidaten verbindlich ist. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Prüfungskandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmit-

tel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

(5) Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfungskandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Erbringung der Prüfungsleistung verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 und angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. In diesem Fall werden Leistungspunkte erworben. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für das Bestehen der Fachprüfung erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zum Bestehen der Diplomvorprüfung erforderlichen Leistungspunkte gemäß § 25 Abs. 2 erworben wurden.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn Leistungspunkte im nach § 27 Abs. 3 bis 5 und 7 geforderten Umfang in der dort geforderten Struktur erworben wurden und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(4) Hat der Prüfungskandidat eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit wiederholt werden muss oder kann.

(5) Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zum Bestehen der Diplomvorprüfung notwendige Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn der Student die gesamten zur Erlangung des Diploms erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich des zweiten Teils der Diplomprüfung mit dem Ablauf des 13. Fachsemesters nicht vollständig erbracht hat. Die zum Bestehen der Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen können nur innerhalb eines Jahres nachgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

(7) Hat der Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 11 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungen des ersten Teils der Diplomprüfung gelten als nicht durchgeführt, wenn mindestens 105 der nach § 27 Abs. 1 für das Bestehen des ersten Teils der Diplomprüfung erforderlichen Leistungspunkte bis zum Beginn des achten Fachsemesters nachgewiesen werden. Auf Antrag des Kandidaten können im Falle des Satzes 1 bestandene Prüfungsleistungen zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(2) Zeiten der Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes werden im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Form der Wiederholungsprüfung wird durch den Prüfer festgelegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, abgesehen von dem in § 11 Abs. 1 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfungskandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung der Diplomvorprüfung gemäß § 25 Abs. 2 muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Sie ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung gemäß § 25 Abs. 3 und des ersten Teils der Diplomprüfung gemäß § 27 Abs. 4 und 5 müssen nicht wiederholt werden. Kompensationsmöglichkeiten sind aus der Studienordnung ersichtlich.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Diplomvorprüfungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Diplom-Studiengang Verkehrswirtschaft an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend, Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können im Sinne von Abs. 2 angerechnet werden. Die Anerkennung von Praktika regelt die Praktikumsordnung für den Studiengang Verkehrswirtschaft in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Angerechnete Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind im Zeugnis als solche zu kennzeichnen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ einen Prüfungsausschuss. Er hat sieben Mitglieder, nämlich den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und fünf weitere Mitglieder; ein Mitglied ist ein Student, der beratende und informierende Funktion,

jedoch kein Stimmrecht hat. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende müssen Professoren sein. Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften ist im Prüfungsausschuss durch einen Professor als einer der sieben Mitglieder vertreten.

(2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät Verkehrswissenschaften bestellt; der Student vom Fachschaftsrat bestimmt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt für studentische Mitglieder ein Jahr, für die anderen Mitglieder drei Jahre. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss

- achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,
- sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
- bestellt die Prüfer und die Beisitzer,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienablaufpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet

- über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
- über die Zulassung zu Prüfungen, die Feststellung von Prüfungsergebnissen und das Bestehen und Nichtbestehen,
- über die Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen,
- über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit,
- über die Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung,
- über die Form alternativer Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1,
- in Problemfällen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung und
- in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschiebbar Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss

unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(9) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Gäste können zu bestimmten Vorgängen geladen und gehört werden.

(10) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Prüfer und Beisitzer

(1) Als Prüfer und Beisitzer kann tätig werden, wer durch den Prüfungsausschuss bestellt wurde. Zum Prüfer werden nur Professoren und andere nach SächsHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur eigenverantwortlichen, selbständigen Lehre berechtigt sind. Aus zwingenden Gründen, die in dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung liegen, können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen kann der Prüfungskandidat den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfungskandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines oder mehrerer Prüfer bedarf der Zustimmung des Prüfungskandidaten.

(4) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 14 Abs. 6 entsprechend.

§ 16 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

Gegenstand der Diplomvorprüfung ist der Inhalt des Grundstudiums. Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, dass sich der Prüfungskandidat mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Statistik und den Verkehrstechnischen Grundlagen vertraut gemacht und das methodische Instrumentarium, die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 17 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Verkehrswirtschaft. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfungskandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse zur Lösung verkehrswirtschaftlicher Probleme erworben hat.

§ 18 Ausgabe, Abgabe und Form der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist das Thema der Diplomarbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist in der Regel dem Gebiet der Verkehrswirtschaft zu entnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach SächsHG prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Technischen Universität Dresden in einem für den Diplom-Studiengang Verkehrswirtschaft relevanten Bereich tätig sind. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Dresden durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfungskandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüfungskandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach Abschluss der letzten Fachprüfung auszugeben. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss eine Überschreitung dieser Frist gestatten. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal, und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses, und zwar innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Kandidat hat sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten um die Ausgabe eines zweiten Themas für die Diplomarbeit zu bewerben.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüfungskandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher Sprache abzufassen sowie fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers das Abfassen der Diplomarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten. Bei Übersendung der Diplomarbeit mit der Post ist für die Rechtzeitigkeit des Zugangs das Datum des Poststempels maßgebend. Bei der Abgabe hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Bewertung der Diplomarbeit, Disputation, Note und Wiederholung des zweiten Teils der Diplomprüfung

(1) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht gemäß § 28 und nicht formgerecht gemäß § 18 Abs. 5 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, sowie einem weiteren Prüfer zu bewerten. Prüfer sind Personen im Sinne von § 15 Abs. 1. Wenigstens einer der beiden Prüfer muss dem Institut für Wirtschaft und Verkehr der Fakultät Verkehrswissenschaften angehören. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Hat nur einer der beiden Gutachter die Note "nicht ausreichend" (5,0) vergeben oder unterscheiden sich die Noten der Gutachter um mehr als eine Note, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. Hierbei kann ein dritter Gutachter hinzugezogen werden. In den übrigen Fällen ist die Note der Diplomarbeit das arithmetische Mittel der beiden Bewertungen, abgerundet auf die nächst bessere Notenstufe gemäß § 8 Abs. 1.

(3) Die Diplomarbeit ist angenommen und in einem Prüfungskolloquium (Disputation) zu erläutern, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet ist. Die Annahme oder Ablehnung der Diplomarbeit wird dem Prüfungskandidaten zusammen mit der Note in der Regel innerhalb der Frist gemäß Abs. 2 schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Annahme der Diplomarbeit enthält die Mitteilung auch die Einladung zur Disputation mit Angabe von Ort und Termin.

(4) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Der Kandidat hat sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten um die Ausgabe eines neuen Themas zu bewerben. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfungskandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Das Prüfungskolloquium soll zeigen, ob der Kandidat in der Lage ist, die mit der Diplomarbeit erarbeiteten Ergebnisse darzulegen, gegenüber Fragen und Einwänden zu vertreten und

sich einer Disputation zu stellen. Termin und Ort der Disputation werden durch den Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Disputation wird von dem Betreuer der Diplomarbeit, ggf. einem zweiten Prüfer und einem Beisitzer abgehalten. Sie sollte mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern. Die Öffentlichkeit ist in der Regel zugelassen.

(7) Über die Disputation wird ein Protokoll geführt. Es soll die Namen des Prüfungskandidaten, des bzw. der Prüfer und des Beisitzers sowie die Zeit der Disputation, eine stichwortartige Beschreibung der Diskussionspunkte und das Ergebnis (Note) der Disputation enthalten.

(8) Die Note des zweiten Teils der Diplomprüfung ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, gewichtete arithmetische Mittel der Note der Diplomarbeit und der Note der Disputation, falls Diplomarbeit und Disputation mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Der Gewichtungsfaktor der Note der Diplomarbeit beträgt zwei, der Gewichtungsfaktor der Note der Disputation eins.

(9) Die Note wird dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Disputation bekannt gegeben. Der Empfang des Prüfungsergebnisses ist vom Prüfungskandidaten durch Unterschrift zu bestätigen. Das Protokoll ist von den Prüfern und vom Beisitzer zu unterzeichnen.

(10) Für das Versäumnis des Disputationstermins gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

(11) Ist die Disputation mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, so kann der Kandidat die Disputation innerhalb einer Frist von acht Wochen wiederholen.

(12) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit oder der Disputation und die Wiederholung einer bestandenen Diplomarbeit oder Disputation sind ausgeschlossen.

§ 20

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfungskandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomvorprüfung sind die Leistungspunkte und Noten der Prüfungsfächer und die Gesamtnote gemäß § 8 Abs. 3 aufzunehmen. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Leistungspunkte und Noten der Prüfungsfächer und weiterer Prüfungsleistungen, das Thema und der Name des Betreuers der Diplomarbeit, die Note des zweiten Teils der Diplomprüfung sowie die Gesamtnote gemäß § 8 Abs. 3 aufzunehmen. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät unterzeichnet. Auf Antrag des Studenten können weitere Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote der Diplomprüfung eingehen und inhaltliche Studienschwerpunkte (Profile) auf dem Zeugnis gesondert ausgewiesen werden. Auf Antrag des Studenten sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfungskandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 29 beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Zusätzlich zum Diploma Supplement händigt die Technische Universität Dresden dem Prüfungskandidaten auf Antrag Übersetzungen der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und des Zeugnisses in englischer Sprache aus.

(5) Das Zeugnis und die Diplomurkunde tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Mit der Aushändigung der Diplomurkunde erhält der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 29 zu führen.

(7) Dem Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsamt auf begründeten Antrag eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomvorprüfung oder des ersten Teils der Diplomprüfung ausgestellt werden.

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die betreffende Note entsprechend § 9 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung oder Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung oder die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung oder Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 23 **Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit gemäß § 1 beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, ein Grundstudium, das nach vier Studiensemestern mit der Diplomvorprüfung abschließt und ein fünfsemestriges Hauptstudium, welches mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie ergänzende Lehrveranstaltungen. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 163 Semesterwochenstunden.
- (4) Das Pflichtpraktikum besteht aus zwei Teilen.
Im Rahmen des Grundstudiums ist ein Grundpraktikum und im Hauptstudium, spätestens bis zum Abschluss des ersten Teils der Diplomprüfung, ein Vertiefungspraktikum zu absolvieren, das auch in Teilen abgeleistet werden kann. Einzelheiten dieses Praktikums sind in § 6 der Studienordnung und in der Praktikumsordnung festgelegt.

§ 24 **Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Prüfungsvorleistungen in Buchführung und Mathematik I sowie die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 sind Zulassungsvoraussetzung für die folgenden Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung gemäß § 25 Abs. 2:
 - Betriebswirtschaftslehre II und Betriebswirtschaftslehre III,
 - Volkswirtschaftslehre II und Volkswirtschaftslehre III,
 - Statistik I und Statistik II.Der vollständige Nachweis der Prüfungsvorleistungen gemäß Abs. 2 sowie des Grundpraktikums gemäß § 23 Abs. 4 sind Voraussetzung für das Bestehen der Diplomvorprüfung.

- (2) Die Prüfungsvorleistungen sind wie folgt zu erbringen:

Vorleistung	LP	Art und Ausgestaltung
Buchführung	3	Klausurarbeit
Mathematik I	6	Klausurarbeit
Mathematik II	6	Klausurarbeit
Informatik	9	Klausurarbeit
Fremdsprache	6	Komplexprüfung
Umwelt und Verkehr	3	Klausurarbeit

LP = Leistungspunkte

§ 25 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsfächern (Fachprüfungen):

- 1. Betriebswirtschaftslehre
- 2. Volkswirtschaftslehre
- 3. Verkehrstechnische Grundlagen
- 4. Recht
- 5. Statistik

(2) Im Grundstudium müssen 124 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Davon werden 33 Leistungspunkte aus den Prüfungsvorleistungen angerechnet, 87 Leistungspunkte in den Prüfungsfächern (Fachprüfungen) und 4 Leistungspunkte in ergänzenden Prüfungsleistungen erworben. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Fachprüfungen sind wie folgt zu erbringen:

1. Im Fach	Betriebswirtschaftslehre (24 LP):	LP	Art und Ausgestaltung
	Einführung in die Verkehrswirtschaft	3	Klausurarbeit
	Betriebswirtschaftslehre I	6	Klausurarbeit
	Betriebswirtschaftslehre II	12	Klausurarbeit
	Betriebswirtschaftslehre III	3	Klausurarbeit
2. Im Fach	Volkswirtschaftslehre (18 LP):	LP	Art und Ausgestaltung
	Volkswirtschaftslehre I	3	Klausurarbeit
	Volkswirtschaftslehre II	9	Klausurarbeit
	Volkswirtschaftslehre III	6	Klausurarbeit
3. Im Fach	Verkehrstechnische Grundlagen (18 LP):	LP	Art und Ausgestaltung
	Verkehrssystemtheorie	9	Klausurarbeit
	Raum- und Verkehrsplanung	6	Klausurarbeit
	Grundlagen Verkehrssysteme	3	Klausurarbeit
4. Im Fach	Recht (15 LP):	LP	Art und Ausgestaltung
	Recht I	6	Klausurarbeit
	Recht II	6	Klausurarbeit
	Verkehrsrecht	3	Klausurarbeit
5. Im Fach	Statistik (12 LP):	LP	Art und Ausgestaltung
	Statistik I	6	Klausurarbeit

LP = Leistungspunkte

Anstelle der Prüfungsleistungen nach Nr. 1 bis 5 können nach Festlegung des Prüfungsausschusses auch Teilprüfungen mit einem vergleichbaren Gesamtumfang abgelegt werden. Dabei kann eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Teilprüfungsleistung durch eine besser bewertete Teilprüfungsleistung ausgeglichen werden.

(3) Die ergänzende Prüfungsleistung ist wie folgt zu erbringen:

	LP	Art und Ausgestaltung
Interaktive Lehrveranstaltung	4	Seminar-/Projektleistung

Bei der Berechnung der Fachnote wird die ergänzende Prüfungsleistung dem jeweiligen Prüfungsfach zugeordnet.

§ 26

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer im Diplom-Studiengang Verkehrswirtschaft die Diplomvorprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 13 Abs. 2 bis 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Bis zum Beginn des sechsten Fachsemesters können Prüfungsleistungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplomvorprüfung Prüfungsleistungen nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 von insgesamt höchstens 18 Leistungspunkten fehlen und alle Prüfungsvorleistungen erbracht sind. Studenten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, gelten als vorläufig zur Diplomprüfung zugelassen. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung der Absätze 4 und 5.

(3) Im Rahmen der vorläufigen Zulassung erbrachte Leistungen werden bis zum endgültigen Bestehen der Diplomvorprüfung nicht für die Diplomprüfung angerechnet.

(4) Mit Bestehen der Diplomvorprüfung gilt der Student als endgültig zur Diplomprüfung zugelassen und die bereits vorab für die Diplomprüfung erbrachten Leistungspunkte werden in das Hauptstudium übernommen.

(5) Ist die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, verfallen die für das Hauptstudium erbrachten Leistungspunkte und gelten als nicht erbracht.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil der Diplomprüfung besteht aus Prüfungsleistungen in fünf Prüfungsfächern. Er gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtteil. Es sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Der zweite Teil der Diplomprüfung besteht aus der Anfertigung und Verteidigung (Disputation) der Diplomarbeit, durch welche 30 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Es sind als Prüfungsfächer zu belegen:

- 1. Betriebswirtschaftliche Methoden der Verkehrswirtschaft
- 2. Volkswirtschaftliche Methoden der Verkehrswirtschaft
- 3. Quantitative Methoden der Verkehrswirtschaft
- 4. Wahlpflichtfach
- 5. Wahlpflichtfach.

(3) Der Pflichtteil vermittelt einen systematischen und methodenbetonten Überblick über die betriebs- und volkswirtschaftlichen Aspekte des Verkehrs. Er umfasst die Prüfungsfächer Nr. 1 bis 3 gemäß Abs. 2 im Umfang von jeweils 12 Leistungspunkten.

(4) Der Wahlpflichtteil umfasst die Prüfungsleistungen im 1. und 2. Wahlpflichtfach. Ein Wahlpflichtfach besteht jeweils aus mindestens zwei Prüfungsfachkernen. Prüfungsfachkerne werden aus Prüfungsleistungen über insgesamt 12 Leistungspunkte gebildet und können durch Prüfungsleistungen aus dem Ergänzungsteil erweitert oder vertieft werden.

(5) Im Wahlpflichtteil werden die verkehrs- und wirtschaftswissenschaftlichen Aspekte des Verkehrswesens vertieft. Er besteht aus verkehrs- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachkernen und aus Ergänzungen, die nach folgenden Regeln zu erwerben sind:

- Der Wahlpflichtteil umfasst mindestens 84 Leistungspunkte.
- Es sind mindestens vier Prüfungsfachkerne mit jeweils 12 Leistungspunkten aus unterschiedlichen Fachgebieten zu belegen.
- Mindestens drei Fachkerne müssen aus dem verkehrswissenschaftlichen Bereich sein.
- Mindestens drei Fachkerne müssen aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich sein.
- Mindestens zwei Fachkerne müssen aus dem Angebot des Instituts für Wirtschaft und Verkehr stammen.
- Mindestens 12 Leistungspunkte müssen aus Hausarbeiten oder Seminar-/Projektleistungen resultieren.

(6) Hausarbeiten sollen zeigen, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein vorgegebenes Thema auf der Grundlage fachwissenschaftlicher Methoden und unter Beachtung formaler Vorgaben zu bearbeiten. Der Umfang von Hausarbeiten soll die Anzahl der dadurch zu erzielenden Leistungspunkte angemessen berücksichtigen.

(7) Die angebotenen Wahlfachgebiete des Instituts für Wirtschaft und Verkehr sind:

- Verkehrsbetriebslehre und Logistik
- Verkehrswirtschaft und Verkehrspolitik
- Verkehrsökonomie und -modellierung
- Raumwirtschaft
- Kommunikationswirtschaft und Kommunikations-Management
- Tourismuswirtschaft und Tourismus-Management.

Sie bestehen aus Prüfungsfachkernen und Ergänzungen. Fachkerne aus diesen Gebieten gehören sowohl zum wirtschafts- als auch zum verkehrswissenschaftlichen Bereich. Weitere verkehrs- und/oder wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsfachkerne ergeben sich aus den Lehrangeboten der Fakultäten Verkehrswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften an der TU Dresden, Prüfungsfachkerne anderer Fakultäten aus auf Vereinbarungen mit diesen Fakultäten basierenden Angeboten. Der Katalog wählbarer Prüfungsfachkerne wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und gemäß § 30 bekannt gemacht.

(8) Die Ergänzungen können aus den Angeboten der Fakultäten Verkehrswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften oder aus Angeboten anderer Fakultäten an der TU Dresden gewählt werden. Die Ergänzungen enthalten einzelne Prüfungsleistungen, die auch zu zusätzlichen Prüfungsfächern gebündelt werden können.

- Die Ergänzungen umfassen mindestens 36 Leistungspunkte.
- Maximal 24 Leistungspunkte können aus Prüfungsleistungen außerhalb der Fakultäten Verkehrswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften resultieren.

(9) Gegenstand der Fachprüfungen im Wahlpflichtteil sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfachkernen und zugehörigen Ergänzungen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Art der Prüfung wird durch den jeweiligen Prüfer festgelegt. Die Ausgestaltung der Prüfungen erfolgt gemäß den Bestimmungen in den §§ 5 bis 7.

(10) Die Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung erfolgt, indem der Student unter Beachtung von § 10 Abs. 6 gegenüber dem Prüfungsamt den Nachweis über die erforderlichen Leistungspunkte des ersten Teils der Diplomprüfung führt. Nach der Anmeldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung können außer den Leistungspunkten für den zweiten Teil der Diplomprüfung keine weiteren Leistungspunkte mehr erworben werden. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 11 Abs. 1 ist jedoch zulässig.

§ 28

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt im Regelfall sechs Monate. Der Bearbeitungszeitraum beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten, schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Im Falle einer Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf unterbrochen werden. Die Dauer der Unterbrechung bemisst sich nach der ärztlich bescheinigten Dauer der Erkrankung.

§ 29

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad "Diplom-Verkehrswirtschaftler" bzw. "Diplom-Verkehrswirtschaftlerin" (abgekürzt: "Dipl.-Verk.wirtsch.") verliehen.

§ 30

Benachrichtigungen

Der Informationspflicht wird durch individuelle schriftliche Benachrichtigung, öffentlich zugängliche Aushänge oder durch Veröffentlichung in öffentlich zugänglichen elektronischen Medien nachgekommen.

§ 31 Übergangsregelung

Alle Kandidaten, die ab dem 01.10.2000 das Studium der Verkehrswirtschaft an der Technischen Universität Dresden aufnehmen legen die Diplomvorprüfung und Diplomprüfung nach dieser Satzung ab. Für Kandidaten, die das Grundstudium zum 01.10.2000 begonnen haben, gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 nicht. Kandidaten, die ab dem 01.04.2001 ihr Hauptstudium beginnen, legen die Diplomprüfung nach dieser Satzung ab. Kandidaten, die das Hauptstudium vor dem 01.04.2001 begonnen haben, können auf Antrag die Diplomprüfung nach dieser Satzung ablegen. Der Prüfungsausschuss kann hierfür Übergangsregelungen treffen, die sich an dieser Ordnung orientieren.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf der Grundlage des Senatsbeschlusses vom 10.05.2000 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 13.12.2001, AZ 2-7831-11/85-9.

Dresden, den 28.02.2002

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer. nat. habil. Achim Mehlhorn

Technische Universität Dresden
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“

Praktikantenrichtlinie für den Diplomstudiengang Verkehrswirtschaft

Die Praktikantenrichtlinie versteht sich als Interpretation und Kommentar zu § 6 der Studienordnung für den Diplomstudiengang Verkehrswirtschaft sowie Verfahrensregelung für die Abwicklung der mit dem Pflichtpraktikum in diesem Studiengang im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, Nachweisungen und Verantwortlichkeiten.

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele des Praktikums
2. An der Durchführung des Praktikums Beteiligte
 - 2.1 Studierende
 - 2.2 Praktikumsstellen
 - 2.3 Die Fakultät „Verkehrswissenschaften „Friedrich List“
3. Dauer des Praktikums
4. Wahl des Praktikumsplatzes – Praktikantenvertrag
5. Ausbildungsinhalte des Praktikums
 - 5.1 Grundpraktikum
 - 5.2 Vertiefungspraktikum
6. Nachweisung des Praktikums
7. Anrechnung und Befreiung von Praktikumsleistungen
8. Mitwirkung des Praktikumsbeauftragten

1 Ziele des Praktikums

Durch das Praktikum soll eine gezielte Verbindung von verkehrswirtschaftlicher Theorie und beruflicher Praxis erreicht werden. Insbesondere sollen Erfahrungen zu komplexen Problemstellungen in der Praxis erworben werden und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden. Daneben soll der Kontakt mit der späteren Berufswelt dem Praktikanten als Entscheidungsgrundlage für die inhaltliche Gestaltung des Hauptstudiums und der Diplomphase (Wahlfächer, Zusatzfächer, Diplomierungsfach) dienen und den Übergang als Hochschulabsolvent in das Berufsleben erleichtern.

Praktikum kann auch eine nicht als „Praktikum“ bezeichnete gleichwertige Tätigkeit außerhalb der Universität sein. Hierunter wird beispielsweise – anrechenbar auf das Grundpraktikum – eine sonstige betriebswirtschaftliche/kaufmännische Betätigung (z.B. Werkstudent, längere Tätigkeit in einschlägigen Berufen bzw. im Rahmen des fachgebundenen Abiturs) verstanden.

Die Gleichwertigkeit und Anerkennung als außeruniversitäres Praktikum wird im Zweifelsfall nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang Verkehrswirtschaft bestimmt.

2 An der Durchführung des Praktikums Beteiligte

2.1 Studierende

Im Diplomstudiengang Verkehrswirtschaft an der Technischen Universität Dresden eingeschriebene Studenten

2.2 Praktikumsstellen

Ausbildungsstätten für Praktikanten/Studierende der Verkehrswirtschaft sind vorzugsweise

- Betriebe und Unternehmen der privaten Wirtschaft, insbesondere der Transport-, Kommunikations- und Tourismusbranche
- Logistikunternehmen bzw. Logistikbereiche von Unternehmen
- Öffentliche Betriebe und Verwaltungen sowie
- Kammern, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen mit jeweils verkehrswirtschaftlich relevanter Tätigkeit.

2.3 Die Fakultät „Verkehrswissenschaften „Friedrich List“

In Erfüllung der ihnen übertragenen Dienstaufgaben sind an der Vorbereitung, Durchführung und Abschluss des Praktikums seitens der Technischen Universität Dresden, Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“ beteiligt

- der Praktikumsbeauftragte
- der Prüfungsausschuss des Diplomstudienganges Verkehrswirtschaft

3 Dauer des Praktikums

Das Pflichtpraktikum (§ 6 Studienordnung) ist ein außeruniversitäres Praktikum. Es umfasst mindestens 4 Monate.

Es besteht in der Regel aus einem 4- bis 6wöchigen **Grundpraktikum** und einem 3monatigen **Vertiefungspraktikum**. Ein längeres Praktikum ist möglich.

Das Grundpraktikum sollte vor oder während des Grundstudiums, das Vertiefungspraktikum sollte während des Hauptstudiums abgeleistet werden.

Die gemeinsame Durchführung des Grund- und Vertiefungspraktikums in einem Stück ist zulässig. Nicht zulässig ist eine Unterteilung in kürzere Abschnitte als einen Monat.

4 Wahl des Praktikumsplatzes – Praktikantenvertrag

Jeder Student sucht sich seinen Praktikumsplatz grundsätzlich selbst, er nutzt dazu u.a. die „Praktikantenbörsen“.

Studenten, die trotz eigener Bemühungen (Nachweis) keinen Platz gefunden haben, können die Hilfe des Praktikumsbeauftragten bei der Suche nach einer Praktikantenstelle in Anspruch nehmen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praktikumsplatzes besteht jedoch nicht.

Vor Beginn eines Praktikums soll zwischen dem Praktikanten und der Praktikantenstelle ein schriftlicher **Praktikantenvertrag** abgeschlossen werden. Für die Wirksamkeit dieses privatrechtlichen Vertrages ist die Beachtung einer bestimmten Form nicht vorgeschrieben. Eine Empfehlung zur Vertragsgestaltung (Mustervertrag) ist beim Praktikumsbeauftragten erhältlich.

5 Ausbildungsinhalte des Praktikums

5.1 Grundpraktikum

Es wird empfohlen, im **Grundpraktikum** Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlangen durch Kennen lernen von und praktische Mitarbeit bei

- Unternehmensorganisation und Ausgestaltung der Arbeitsteilung, Aufgabenzuordnung von/in Transportunternehmen, Logistikunternehmen oder logistischen Bereichen in Industrie-/Handelsunternehmen sowie Unternehmen und Einrichtungen der Kommunikations- und Tourismusbranche,
- Bearbeitung prozessbegleitender Informationen/Informationsflüsse
- Buchführung und betriebliches Rechnungswesen in Unternehmen der Transport-, Kommunikations- und Tourismusbranche,
- berufsbezogenes Rechnen/Kalkulieren und Schriftverkehr im Zusammenhang mit länger- und mittelfristigen Marketingoperationen, Auftragsabwicklung in Logistik, Transport, Kommunikation und Tourismus,

- allgemeine organisatorische Arbeiten, insbesondere Umgang mit Organisationsmitteln und –verfahren, computergestützte Informationsbeschaffung und –aufbereitung/-verarbeitung.

5.2 Vertiefungspraktikum

Das **Vertiefungspraktikum** sollte sich inhaltlich erstrecken über ausgewählte betriebs- bzw. volkswirtschaftlich orientierte Tätigkeitsbereiche, bezogen auf

- leistungswirtschaftliche Prozesse /Leistungsprozesse, z.B.
Vorbereitung marktorientierter spezifischer Leistungsprogramme/-sortimente; Kapazitätsbemessung, -bildung und –vorhaltung (Produktionsfaktoren, Kapazitätspotentiale), Personalwirtschaft, Aufwands/Kostenvorkalkulation, Nutzensvorausermittlungen
Produktionsdurchführung (Erstellung der spezifischen Dienstleistung des Praktikumsbereiches; Prozessgestaltung, Prozessabwicklung, Prozesssteuerung, Verlaufskontrolle, Qualitätssicherung, Umweltschutz, Aufwands-Ergebnis-Beeinflussung)
Einsatz der EDV zur Unterstützung bzw. Automatisierung von Arbeitsabläufen; Entwicklung spezifischer Informationssysteme
Absatzvorbereitung; Absatz/Vertrieb der spezifischen Dienstleistung des Praktikumsbereiches; Marketing, insbes. Marktsegmentierung (aktuelle und zukünftige Marktsegmente), Marktbearbeitung; spezifische Absatz-/ Vertriebsysteme, Marktinformationssysteme; Vorbereitung von Verkaufshandlungen (Erarbeitung von Angeboten, z.B. Messeofferten, inhaltliche Gestaltung von Drehbüchern für Ausstellungen, Projektbearbeitung)
- volkswirtschaftliche/regionalwirtschaftliche Problemstellungen; Raumwirtschaft
Arbeits- und Aufgabenanalyse in räumlicher Hinsicht, Anwendung verkehrsökonomischer Lösungsansätze, wirtschaftspolitische und ökologische Probleme; Regionalplanung; gesamtwirtschaftliche Aspekte (des Verkehrs, der Kommunikations- bzw. Tourismusbranche) auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene; internationale Produktions-/Logistik-/ Informatik-/Kommunikationsnetze; Wirtschaftlichkeits- und Nutzensrechnungen.
- Unternehmensorganisation, betriebliche Informationsverarbeitung, Anwendungsabwicklung
Arbeits- und Aufgabenanalyse in personeller, räumlicher, zeitlicher und sachlicher Hinsicht, Erarbeitung von Struktur- und Aufgabenplänen, Entwicklung und Aufbau von Leitungs-, Stabs-, Kommunikations- und Kontrollsystemen; Abstimmung von Organisation und EDV; optimaler Einsatz der EDV zur Unterstützung bzw. Automatisierung von Arbeitsablaufplänen, Entwicklung betrieblicher Informationssysteme, Datenbankanwendungen und Informationsmanagement

- Internes Rechnungswesen, Unternehmensplanung, Controlling

Mitarbeit bei der laufenden Kontrolle des Finanz- und Rechnungswesens; Tätigkeit im Rahmen der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung; Erlangung praktischer Kenntnisse der kurzfristigen Erfolgsrechnung; Mitarbeit bei der Gewinnung, Verarbeitung und Auswertung von Informationen im Rahmen der gesamten Unternehmensplanung.

Eine Praktikantentätigkeit sollte **jeweils in wenigstens zwei der vorgeschlagenen Bereiche** nachgewiesen werden. Während des Vertiefungspraktikums sollte der Student auch Einblick in Leitungs- und Führungsaufgaben erhalten können.

6. Nachweisung des Praktikums

Nach jedem absolvierten Teilpraktikum hat der Student einen Tätigkeitsbericht und eine Praktikumsbestätigung/ein Praktikantenzeugnis (Muster s. Anlage) vorzuweisen.

Im Tätigkeitsbericht sind übersichtsartig die wesentlichen Ausbildungsinhalte in den verschiedenen Bereichen seiner Praktikantentätigkeit zu beschreiben. Die Berichte müssen vom jeweiligen Abteilungs-/Bereichsleiter auf sachliche Richtigkeit geprüft und gegengezeichnet sein. (Diese Gegenzeichnung soll zugleich eine ausreichende Geheimhaltungspflicht gegenüber der Ausbildungsstätte gewährleisten).

7. Anrechnung und Befreiung von Praktikumsleistungen

- (1) Praktikumsleistungen oder gleichwertige praktische Tätigkeiten, die im Ausland bzw. in einem Studiengang erbracht worden sind, können auf das Pflichtpraktikum angerechnet werden.
- (2) Besitzt der Student einen kaufmännischen Berufsabschluss/eine abgeschlossene kaufmännische Lehre, so wird er vom Grundpraktikum befreit (1 Monat).
- (3) Wird ein Berufsabschluss, der vom eingeschlagenen Studiengang abweicht bzw. eine entsprechende längere Berufstätigkeit vorgewiesen, kann diese(r) anteilig auf das Grundpraktikum angerechnet werden, soweit ein Bezug zum Studiengang gegeben ist.
- (4) Die Ableistung des Dienstes bei der Bundeswehr oder des Zivildienstes kann nach Prüfung des Einsatzes für das Grundpraktikum anerkannt werden, soweit ein Bezug zum Studiengang gegeben ist.
- (5) Ein abgeschlossenes Praktikum im Rahmen der 11. Klasse Fachoberschule für kaufmännische Fachrichtungen ist auf das Grundpraktikum anrechenbar.
- (6) Die Anrechnung der Leistungen nach Ziff. (1), (3) und (4) bedarf der Antragstellung durch den Studenten an den Prüfungsausschuss.

8 Mitwirkung des Praktikumsbeauftragten

In Vorbereitung des Pflichtpraktikums unterstützt der Praktikumsbeauftragte die Studierenden durch Beratung

- bei der Wahl der Praktikantenstelle bzw. des Praktikantenplatzes
- über Inhalt des Praktikantenvertrages, insbesondere hinsichtlich der Eignung der vorgesehene Tätigkeiten zur Unterstützung der Ausbildung im Diplomstudiengang Verkehrswirtschaft.

Der Praktikumsbeauftragte ist für die Führung der Dokumentation und anderer dienstlicher Nachweisungen, Belehrung, Genehmigungen u.a. verantwortlich. Er ist Betreuer aller Studenten, die ein Praktikum gemäß Studienordnung für den Diplomstudiengang Verkehrswirtschaft ableisten, und er ist befugt zu Mitwirkungsverhandlungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsschutz der Praktikanten (Krankenversicherung, Arbeitsunfall u.ä.).

Er ist berechtigt, schriftliche Bescheinigungen über absolvierte Praktika bzw. Teile davon auf Verlangen der Studierenden bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel auszustellen und arbeitet in allen prüfungsrelevanten Fällen mit dem Prüfungsausschuss sowie dem Prüfungsamt zusammen.

Die vorstehende Praktikantenrichtlinie wurde vom Prüfungsausschuss des Diplomstudienganges Verkehrswirtschaft in einer Sitzung vom 10.10.1995 beschlossen.

Anschrift der Praktikumsstelle

Bezeichnung:
Straße:
PLZ Ort:
Tel.:

Praktikumsbestätigung / Praktikantenzugnis

Herr/Frau (Name) (Vorname) (geb. am)

ist vom bis zum
zur praktischen Ausbildung im Rahmen des Hochschulstudiums wie folgt beschäftigt gewesen:

Art der Tätigkeit	Wochen
.....
.....
.....
.....
insgesamt

Die regelmäßige Arbeitszeit betrug: Stunden

Fehltage während des Praktikums:
davon: Tage Urlaub
..... Tage Krankheit
..... Tage sonstige Abwesenheit

Bemerkungen zur Leistung und Führung (im Sinne eines qualifizierten Zeugnisses; ggf. Rückseite benutzen):

.....
.....

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Stempel)